

Rechtsanwälte  
Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach \* Peer Frank  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

**per Fax 0611/322 691**  
Hessisches Ministerium der Justiz  
Luisenstr 13  
**65185 Wiesbaden**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
RA Frank\* (in Bürogemeinschaft)  
- Miet-, Ausländer- und Sozialrecht -  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 16. Oktober 2008

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-06/00116 cm

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**5406 Ds 501 Js 15915/06 - Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde gegen Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg bezüglich des Verfahrens, welches bei der Staatsanwaltschaft b. d. Landgericht Gießen unter dem Geschäftszeichen 501 Js 15915/06 geführt wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass Herr Jörg Bergstedt, geb. am 02.07.1964, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen mich mit der anwaltlichen Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und in dessen Auftrage, aber auch im eigenen Namen als Verteidiger des Herrn Bergstedt erhebe ich hiermit

**D i e n s t - S a c h a u f s i c h t s b e s c h w e r d e**

gegen Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg, dienstansässig bei der Staatsanwaltschaft b. d. Landgericht Gießen.

**Gründe:**

Die Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde wird wie folgt gerechtfertigt:

**1.**

Die Staatsanwaltschaft b. d. Landgericht Gießen erhob mit Schriftsatz vom 16.04.2007 eine Anklage gegen vier Angeklagte, zu denen auch Herr Jörg Bergstedt gehört. Den Angeklagten ist zur Last

gelegt worden, am 02.06.2006 ein Gen-Gersten-Versuchsfeld teilweise zerstört bzw. beschädigt zu haben.

Das Amtsgericht Gießen ließ die Anklage zu und eröffnete das Hauptverfahren. Gegen zwei Mitangeklagte ist das Verfahren eingestellt worden.

Es fanden drei Hauptverhandlungstermine, nämlich am 26.08.2008, 29.08.2008 und 04.09.2008 statt.

Am dritten Verhandlungstermin hielt Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg ihren Schlussvortrag. Sie beantragte, die beiden verbliebenen Angeklagten zu jeweils 6 Monaten Freiheitsstrafe zu verurteilen. Die Freiheitsstrafe sollte nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (Bl. 112 d. A.).

Das Amtsgericht Gießen verurteilte die beiden Angeklagten entsprechend dem Antrag der Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg. Beide Angeklagten erhielten eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Antragsgemäß ist die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden.

Mit Schriftsatz vom 04.09.2008 legte die Verteidigung namens und im Auftrage des Angeklagten Jörg Bergstedt ein nicht spezifiziertes Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichtes Gießen vom 04.09.2008 ein.

Angesichts des Ablaufs des Verfahrens musste allen Verfahrensbeteiligten klar sein, dass es sich bei dem Rechtsmittel sich um eine Sprungrevision handeln würde.

Um diese Sprungrevision zu verhindern, legte Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg gegen das Urteil vom 04.09.2008 das Rechtsmittel der Berufung ein.

## 2.

Mit der Einlegung des Rechtsmittels verstieß Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg gegen Nummer 147 I 1 RiStBV.

Danach soll der Staatsanwalt ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren Beteiligten es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist.

Das Verhalten der Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg kann mit wesentlichen Belangen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt werden. Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg kann sich im Zusammenhang mit der Einlegung des Rechtsmittels nicht auf solche Belange berufen.

Die Einlegung des Rechtsmittels war nicht wegen anderer am Verfahren beteiligter Personen geboten. Konkrete Anhaltspunkte für eine entsprechende Rechtsmittelrechtfertigung sind von Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg bisher nicht vorgetragen worden. Solche sind nicht ersichtlich.

Das von Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg eingelegte Rechtsmittel der Berufung ist offensichtlich unbegründet und damit keinesfalls aussichtsreich. Dies folgt daraus, dass das Amtsgericht Gießen in seinem Urteil vom 04.09.2008 dem in der Hauptverhandlung gestellten Antrag der Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg uneingeschränkt gefolgt ist.

3.

Mit ihrem dienstlichen Verhalten verstieß Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg zugleich gegen Nummer 147 I 3 RiStBV. Danach ist zur Nachprüfung des Strafmaßes ein Rechtsmittel nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht. Tatsächlich steht die vom Amtsgericht Gießen mit Urteil vom 04.09.2008 verhängte Strafe gegen die beiden Angeklagten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Tat. Die gegen die Angeklagten verhängten Freiheitsstrafen sind nämlich, sollte der Schuldspruch berechtigt sein, zu hoch. Sie stehen in keinem akzeptablen Verhältnis zu der Tat der beiden Mitangeklagten. Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg hätte daher zugunsten der Angeklagten ein Rechtsmittel einlegen müssen. Dies hat sie jedoch nicht getan. Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg lies sich ausschließlich von sachfremden Erwägungen leiten. Sie legte das Rechtsmittel nur zu Lasten der Angeklagten ein, um mit diesem prozessualen Mittel die Sprungrevision der Angeklagten zu verhindern.

4.

Aufgrund des Verhaltens der Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg liegt zugleich ein Verstoß gegen Nummer 147 I 4 RiStBV vor. Danach ist die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten. Rechtsmittel, die nur zu dem Zweck eingelegt werden, einer offensichtlich begründeten Sprungrevision eines Angeklagten zuvor zu kommen, sind danach nicht zulässig.

5.

Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg verstieß zugleich gegen das Beschleunigungsgebot. Mit dem Rechtsmittel sollte das Verfahren verzögert werden. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil des Amtsgerichtes Gießen vom 04.09.2008 eine Berufung ein, obwohl ein sachlicher Grund für die Rechtsmitteleinlegung durch die Staatsanwaltschaft nicht ersichtlich ist (OLG Karlsruhe NJW 2004, 1887 f.).

6.

Die dienstlichen Verletzungen der Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg wiegen schwer und können nicht hingegenommen werden. Gründe, die das Verhalten der Frau Staatsanwältin Sehlbach-Schellenberg rechtfertigen könnten, liegen offensichtlich nicht vor (vgl. Nummer 147 2 RiStBV).

Für eine vorsorgliche Einlegung des Rechtsmittels gab es keinen sachlichen Grund (Nummer 148 RiStBV).

Es wird **beantragt**,

über die vorliegende Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerde durch einen entsprechenden Bescheid zu entscheiden.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass weder der Beschwerdeführer noch der Unterzeichner auf eine Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt